



# Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V.

Mitglied im Deutschen Naturheilbund e.V.

## § 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „ Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V. “. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt Nr.: 824.
- b. Der Sitz des Vereins ist 64839 Münster, Werlacher Weg 5.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d. Der Verein führt folgendes Logo:



## § 2 Zweck und Ziele

- a. Der Verein will die naturgemäßen Lebens- und Heilweisen verbreiten und ihr wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen, ethischen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Bevölkerungskreisen praktische Bedeutung verschaffen.
- b. Der Verein will der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und den besonderen Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen dienen zum Beispiel durch:
  - Vortragstätigkeiten
  - gesundheitliche Aufklärung in allen Medien
  - Gesundheitsaktionen (Naturheiltage)
  - Gymnastikgruppen
  - Walking
  - Selbsthilfegruppen für einzelne Krankheitsbilder
  - Wanderungen eventuell mit Kräuterführung
  - Schulungsmaßnahmen
  - Zusammenarbeit mit Vertretern der Heilberufe (Ärzte, Psychologen, Heilpraktiker und Hilfsberufe sowie Schulen)
  - Dokumentationen und Darstellung einzelner besonderer Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen
  - Naturheilkunde – Stammtisch
  - und anderen Maßnahmen

## § 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- c. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Verbandsmitgliedschaft

- a. Der Verein ist Mitglied beim „ Deutschen Naturheilbund e.V. “ (Prießnitz-Bund) kurz „ DNB “ genannt.
- b. Sitz des DNB ist Pforzheim.
- c. Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DNB gemäß Absatz ( a ) als verbindlich an.



Naturheilverein Darmstadt und Umgebung 1884 e.V. - Satzung

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden, über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle übrigen Mitglieder.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Letzterer erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.  
Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss 3 Monate vorher beim Vorstand schriftlich erfolgen.
- b. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem laufenden Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der 2. Mahnung den Rückstand begleichen hat. Eine Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

## **§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten.**

- a. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b. Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten. Das Abbuchen erfolgt im 1. Quartal des laufenden Jahres. Neumitglieder schulden den Betrag für das restliche Jahr anteilig.
- c. Mitglieder bei denen kein Bankeinzugsverfahren vorliegt, verpflichten sich den Beitrag, jährlich bis spätestens zum 01. März des lfd. Jahres zu entrichten, ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- d. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- e. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten**

- a. Die Mitglieder verpflichten sich:
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- b. Jedes Mitglied hat das Recht, an den, öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, des Deutschen Naturheilbundes und seiner angeschlossenen Vereine zu ermäßigtem Eintrittspreis teilzunehmen.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktadressen (Telefon und E-Mail-Adresse sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und werden ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Dies betrifft auch Daten, die für den Bezug der Zeitschrift „Naturarzt“ an den Deutschen Naturheilbund weitergegeben werden.



## § 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Beirat und die Kassenprüfung

## § 11 Der Vorstand

- a. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - 1) dem / der Vorsitzenden
  - 2) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3) dem / der Schriftführer/in
  - 4) dem / der Schatzmeister/in oder Kassenwart/in
- b. Der / Die erste und stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
- c. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.
- d. Jedes Vorstandsmitglied kann bei dem Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes, einzeln von der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- e. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung / Versammlung.
- g. Der Vorstand kann Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 1.000,- EURO selbst entscheiden.
- h. Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 1.000,- EURO entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 12 Beirat und Kassenprüfung

- a. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- b. Die Aufgabe des Beirates umfasst das fachliche Zuarbeiten bei der Aufstellung des Jahres- / Halbjahresprogrammes.
- c. Die Kassenprüfung besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- d. Die Aufgaben der Kassenprüfung regelt § 17.

## § 13 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

- a. Alle Mitglieder sind **<ehrenamtlich>** tätig.
- b. Die Mitglieder des Vorstands erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen ersetzt.

## § 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich statt.
- b. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu laden. Als Einladungsform ist auch die E-Mail gültig.
- c. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlauf eine Vertagung noch nicht behandelter Tagesordnungspunkte zu beschließen unter genauer Angabe von Zeit und Ort der Fortsetzung der Mitgliederversammlung; in solchen Fällen bedarf es einer zusätzlichen Ladung nach Satz 2 nicht.



# Naturheilverein Darmstadt und Umgebung1884 e.V. - Satzung

## § 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- d. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- e. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens ein Tag vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.
- f. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- g. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- h. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- i. Der Vorstand kann Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden von sich aus vornehmen. Darüber sind die Mitglieder dann im nächsten Rundschreiben zu informieren.
- j. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellen, notfalls 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand einberufen.
- k. Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfung vor. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern, sowie einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 15 Wahl

- a. Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim.
- b. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass mindestens ein/e Wahlberechtigte/r geheime Wahl beantragt.
- c. Bei mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- d. Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

## § 16 Abteilungen

- a. Der Verein kann mehrere Abteilungen integrieren z.B.:
  - Walkinggruppe
  - Gymnastikgruppe
  - Wandergruppe
  - Selbsthilfegruppen
  - Jugendgruppe
  - etc.
- b. Die Vereinssatzung ist für alle Abteilungen bindend.

## § 17 Kassenprüfung

Gegenstand der Prüfung ist:

- 1) Überprüfung des Jahresabschlusses des Vereins.
- 2) Überprüfung der Buchhaltung des Vereins mit Belegen.
- 3) Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchprüfungsbestimmungen.
- 4) Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens.
- 5) Überprüfung der Eröffnungszahlen mit den Abschlusszahlen aus dem Vorjahr.
- 6) Überprüfung der Beachtung aller steuerlichen Vorschriften.
- 7) Überprüfung der satzungsgerechten Verwendung der Mittel (Gemeinnützigkeit).
- 8) Überprüfung der allgemeinen Finanzsituation des Vereins.



## § 18 Haftung

- a. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- b. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

## § 19 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## § 20 Vereinszeitschrift

Die Verbandszeitschrift des DNB „*NATURARZT*“ mit der Verbandsbeilage DNB *aktiv*, ist die Vereinszeitschrift.

## § 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- b. In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilbund e.V. (Pforzheim), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Gesetzliche Vorschriften

- a. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist gelten die Vorschriften des BGB.
- b. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Dieburg.

## § 23 Gültigkeit der Satzung

- a. Diese Satzungsergänzung (Änderung) wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.01.2013 beschlossen.
- b. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c. Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Unterschrift des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl:

64839 Münster, 30.1.2013

Walter Schledt  
.....  
gez. 1. Vorsitzender

Yvonne Staubach  
.....  
gez. 2. Vorsitzende

Sabine Krämer  
.....  
gez. Kassenwartin